



GELEITET SCHULE

für den Schulkreis Witterswil Bättwil
zur Führung der Kindergärten und der Primarschule



GELEITETE SCHULE

für den Schulkreis Witterswil Bättwil
zur Führung der Kindergärten und der Primarschule

INHALTSVERZEICHNIS

Reglement Schulleitung	Seite 2 – 3
Pflichtenheft Schulleitung	Seite 4 – 6
Aufgaben und Kompetenzen	Seite 7 – 9



Schulleitung

Reglement

Die Einwohnergemeinden von Bättwil und Witterswil, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 1706 vom 31. August 1999 zur Entwicklung der Geleiteten Schule sowie auf die Wegleitung für Geleitete Schulen im Kanton Solothurn, beschliessen:

1. Zur Führung der Primarschule und der Kindergärten im Schulkreis Witterswil-Bättwil wird eine professionelle Schulleitung (SL) eingesetzt. Die SL entlastet die Schulkommission (SK) und sorgt für die Qualität der Schule.
2. Die Schulleitung steht unter der Aufsicht der Schulkommission.
3. Die Anstellung der SL erfolgt durch die Gemeinderäte (GR), auf Vorschlag der SK. Die SL wird für eine unbestimmte Dauer gewählt. Die SL kann aus einer oder zwei Personen bestehen. Bei dieser Wahl hat das Lehrerkollegium ein Vorschlagsrecht.
4. Die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen im Kindergarten- und Primarschulkreis Witterswil – Bättwil basiert auf den gültigen gesetzlichen Vorgaben und ist in einem separaten Dokument definiert. (Anhang I, Aufgaben und Kompetenzen Schulleitung)
5. Die Rechte und Pflichten der Schulleitung sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt. (Anhang II, Pflichtenheft Schulleitung)
6. Das Pensum für die SL wird auf Antrag der SK durch die Gemeinderäte bestimmt. Dieses wird anhand der Schulgrösse (Anzahl Klassen/Abteilungen und Lehrkräfte) und der zugeteilten Aufgaben festgelegt.
7. Die Besoldung der Schulleitung erfolgt nach den kantonalen Vorgaben gemäss Lehrerbesoldungsgesetz und –verordnung. Das Schulleitungspensum wird nach der Lohnklasse 19 besoldet.
8. Um die SL und die SK bei den administrativen Aufgaben zu entlasten, kann ein Sekretariat eingerichtet werden.
9. Die SL führt das Lehrerkollegium und ist verantwortlich für den laufenden Schulbetrieb gemäss Pflichtenheft (Anhang II) resp. nach der Definition der Aufgaben und Kompetenzen (Anhang I) gegenüber den Aufsichtsbehörden.
10. Die SL stellt die Entwicklung der Qualitätssicherung an Kindergarten und Primarschule sicher und sorgt mit dem Lehrerkollegium für deren Umsetzung.
11. Anhänge zu diesem Reglement können jederzeit auf Antrag der Schulkommission durch Beschluss der Gemeinderäte von Bättwil und Witterswil ohne Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen den veränderten Gegebenheiten angepasst werden.



GELEITET SCHULE
für den Schulkreis Witterswil Bättwil
zur Führung der Kindergärten und der Primarschule



12. Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Regelungen, insbesondere das "Reglement für den Schulvorsteher oder die Schulvorsteherin (SV) und den SV-Stellvertreter oder die SV-Stellvertreterin" vom 23. März 1994.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Witterswil am 17. Juni 2004

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bättwil am 02. Juni 2004

Einwohnergemeinde Witterswil

Fritz Hänzi
Gemeindepräsident

Bruno Thommen
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Bättwil

Manfred Erb
Gemeindepräsident

Franziska Albrecht
Gemeindeschreiberin